

ihrer wirtschaftlichen Belange aus einer Verzögerung der Verbreitung des Films zusätzlich maßgebliches Gewicht zukäme, kann deshalb dahinstehen.

c) Die Abwägung der aufgezeigten Folgen ergibt nicht, dass die dem Beschwerdeführer bei der Verweigerung einer einstweiligen Anordnung drohenden Nachteile schwerer wögen als die mit ihrem Erlass verbundenen Beeinträchtigungen der Belange der Beklagten und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.

Die bei Nichterlass der einstweiligen Anordnung möglichen Beeinträchtigungen, welche der Beschwerdeführer in seinem von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Persönlichkeitsrecht durch Verbreitung des Films erfahren kann, wiegen nicht schwerer als insbesondere die Nachteile für die von Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten publizistischen Belange der Beklagten, die zu erwarten stünden, würden diese durch Erlass der Eilanordnung gehindert, die besonderen publizistischen Wirkungen zu erzielen, die mit der Ausstrahlung des Films zu dem von ihnen gewählten und zeitgeschichtlich bedeutsamen Jahrestag verbunden wären. Dem Beschwerdeführer kann daher zugemutet werden, die mit einer Ausstrahlung des Films verbundenen Beeinträchtigungen hinzunehmen, im Übrigen aber seine Rechte in dem Hauptsacheverfahren zu verfolgen.

Für die Gewichtung der beiderseitigen Folgen kommt es nicht mehr darauf an, ob aus dem Erlass der Eilanordnung generell einschüchternde Wirkungen etwa für andere Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu erwarten stünden (vgl. dazu BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 1993 – 1 BvR 1861/93 –, AfP 1993, S. 733 <734>). Bereits hiervon unabhängig lässt sich ein Überwiegen der Belange des Beschwerdeführers innerhalb der Folgenabwägung nicht erkennen.

## Buchbesprechungen



**Werner Hahn/  
Thomas Vesting:**  
*Beck'scher Kommentar  
zum Rundfunkrecht.*  
München 2008, 2. Aufl.:  
Verlag C. H. Beck.  
1574 Seiten, 198,00 Euro

### Anm. d. Red.:

Auch die Herstellerfirma von Contergan, die sich durch einige fiktionale Elemente des Films in ihrem Unternehmerpersönlichkeitsrecht und in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt sah, beantragte eine einstweilige Anordnung gegen die Ausstrahlung des Films. Der Antrag war ebenfalls erfolglos (BVerfG, Beschluss vom 29.08.2007, – 1 BvR 1225/07 –, 1 BvR 1226/07).

Die überaus positive Beurteilung der Erstaufgabe des *Beck'schen Kommentars zum Rundfunkrecht* (vgl. dazu meine Rezension der Vorauflage an gleicher Stelle) bestätigt sich auch für die nunmehrige zweite Auflage, die insbesondere auch eine erstmalige Kommentierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags enthält. Der Kommentar zeichnet sich aus durch Aktualität, klare Systematik, wissenschaftliche Durchdringung der Materie und dogmatische Solidität ebenso wie durch Übersichtlichkeit, hohen Nutzwert für die Praxis, Vollständigkeit und auch ein weitgehend gleichmäßig hohes Niveau der Einzelkommentierungen. Weiterhin gilt freilich auch, was einschränkend für die Erstaufgabe angemerkt wurde.

Die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Werks wird erkaufte durch einen gewissen Mangel an Meinungsvielfalt. Dies kommt in der Zusammensetzung des 35-köpfigen Bearbeiterkreises deutlich zum Ausdruck. 20 der 35 Bearbeiter sind ausweislich des Bearbeiterverzeichnisses bei den Rechtsabteilungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angesiedelt: *Altes*, WDR, *Binder*, RBB, *Brinkmann*, HR, *Eicher*, SWR, *Fach-Petersen*, MDR, *Gall*, BR, *Hahn*, NDR, *Herb*, SWR, *Hertel*, SWR, *Hesse*, BR, *Kröber*, MDR, *Libertus*, WDR, *Merten*, MDR, *Michel*, WDR, *Naujock*, RBB, *Radeck*, SR, *Siekmann*, NDR, *Weber*, SR, *Wille*, MDR, *Witte*, RBB, zwei weitere bei der Abteilung Recht der GEZ: *Göhmman*, *Ohliger*. Genannt werden weiterhin zwei Mitarbeiter des Hans-Bredow-Instituts – *Schulz*, mit einem quantitativ wie qualitativ herausragenden Anteil an den Einzelkommentierungen, und *Held* – sowie sieben Professorinnen und Professoren, *Eifert*, *Goerlich*, *Ladeur*, *Rossen-Stadtfeld*, *Schuler-Harms*, *Trute* und *Vesting*, auch diese in ihrer Mehrzahl aus dem Umfeld des Hans-Bredow-Instituts stammend, drei Rechtsanwälte ohne nähere institutionelle Zuordnung – *Flechsigt*, *Lovens*, *Wagner* – sowie eine Richterin des Bundesverwaltungsgerichts, *Bumke*. Wer also mit der selbstbewussten Produktkennzeichnung eines *Beck'schen Kommentars* die Vorstellung verbindet, hier werde die volle Bandbreite rechtswissenschaftlicher Forschung und Praxis repräsentiert, mag diese Erwartung möglicherweise getäuscht sehen. Wie schon für die Voraufgabe wäre möglicherweise die Bezeichnung als „Anstaltskommentar“ oder auch „Hamburger Kommentar“ ehrlicher.

Die insgesamt doch einseitige Zusammensetzung des Bearbeiterkreises bedeutet freilich nicht, dass die Kommentierungen entsprechend einseitig wären. Teilweise sind sie es freilich durchaus, wenn etwa der Justiziar des RBB, *Binder*, die vorsichtigen Ansätze des § 19 RStV zu einer Eingrenzung der Programmexpansion der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in weitem Umfang als verfassungswidrig kritisiert, von einem nur vermuteten Expansionsinteresse der Anstalten spricht (siehe aber BVerfGE 87, 181/202), das bereits durch die anstaltsinterne Gremienkontrolle der Vertreter aller gesellschaftlich relevanten Gruppen hinreichend begrenzt werde. Dies widerspricht nun in der Tat jeder praktischen Erfahrung, und auch die gemeinschaftsrechtliche Dimension kommt insoweit zu kurz. Auch die Ausführungen von *Binder* zur Beihilfethematik (§ 19 Rundfunkstaatsvertrag, Rn. 82 ff.) tragen in ihrer Einseitigkeit und mangelnden Differenziertheit der Thematik nicht Rechnung. Die Problematik wird auch behandelt von *Libertus* im Rahmen des § 13 RStV, dort insgesamt differenzierender, wenngleich das Vorverständnis des *Verf.* auch in dieser Kommentierung klar zutage tritt, was etwa in der schwerpunktmäßigen Auswahl der Belegstellen erkennbar wird. Zu den besonders gelungenen Einzelkommentierungen zählt auch in der zweiten Auflage die des § 7 RStV zu Werbung und Teleshopping durch *Ladeur*, wo die verfassungsrechtlichen Grundlagen ebenso klar dargelegt werden wie die unterschiedlichen Fälle des Product-Placements und die damit zusammenhängenden Teilfragen. Fundiert und zuverlässig kommentiert *Schulz* die Begriffsbestimmungen und begrifflichen Grundlagen des § 2 RStV. Hervorzuheben sind auch die ausgewogenen und differenzierenden Ausführungen von *Eifert*, *Gießen*, und dem Justiziar des Südwestrundfunks, *Eicher*, zur Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags in § 11 Rundfunkstaatsvertrag. Hier werden insbesondere in der Frage der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die unterschiedlichen Ausgangspositionen klargestellt, werden nachvollziehbare und operable Kriterien für die Konkretisierung des Funktionsauftrags entwickelt, wird mit der gebotenen Differenzierung auch auf die europarechtliche Thematik eingegangen. Verfassungsrechtliche Aspekte der Zulassung pri-

vater Rundfunkveranstalter behandeln *Schulz* und *Bumke* zu § 20 RStV, wobei sich *Bumke* auch näher mit dem vom Bundesverfassungsgericht für Bewerber um eine Zulassung formulierten Grundrechtsbeachtungsanspruch auseinandersetzt, hier wird zutreffend auch auf die Relativierung der Bayerischen Sonder-situation eingegangen. Zu § 26 RStV vermag *Trute* treffsicher die methodischen und inhaltlichen Schwächen der KEK-Entscheidung in Sachen Fusion Springer/ProSiebenSat.1 ebenso herauszuarbeiten wie die der vonseiten des Verlags vertretenen Positionen. Auch seine Kommentierung des Rundfunkkonzentrationsrechts der §§ 26 bis 28 Rundfunkstaatsvertrag zählt zu den besonders ertragreichen Teilen des Kommentars. *Schuler-Harms* kommentiert ausführlich und fundiert die Bestimmungen der §§ 35 bis 39a RStV über die Organisation der Medienaufsicht; hier wird der 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gravierende Veränderungen bringen. Der Verlag hat angekündigt, eine Aktualisierung der Kommentierung hierzu online zugänglich zu machen.

Es ist hier nicht der Raum, auf jede der Einzelkommentierungen einzugehen. *Binder* kommentiert die §§ 50 und 51 Rundfunkstaatsvertrag über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, insbesondere Satellitenkanälen, wobei sicher der Einschätzung, dass die Nutzung der Satellitenverbreitung zum verfassungsrechtlich abgesicherten Entwicklungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört (§ 51 Rn. 19) zuzustimmen ist.

Die Kommentierung des § 52 Rundfunkstaatsvertrag zur Weiterverbreitung durch *Wille*, *Schulz* und *Fach-Petersen* erscheint mir jedenfalls in verfassungsrechtlicher wie auch in gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht nicht in allem zuverlässig. So wird die These vom gesteigerten Sozialbezug, von der gesteigerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Kabelanlagen zu undifferenziert wiedergegeben (§ 52 Rn. 19), wird für Rangfolgeregelungen den Anforderungen an Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht hinreichend Rechnung getragen; dazu hat sich jetzt der EuGH im Urteil vom 13. Dezember 2007, Rechtsache C 250/06 dezidiert geäußert. Die hierin zum Ausdruck kommende Tendenz, die nationale Rundfunkordnung gegenüber

den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts abzuschirmen, kennzeichnet die Kommentierung an zahlreichen Stellen, auch dies wohl eine Konsequenz der spezifischen Zusammensetzung des Bearbeiterkreises und des maßgeblichen Vorverständnisses.

Der Kommentar enthält in der nunmehrigen zweiten Auflage die ausführliche Bearbeitung des mit dem 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügten Abschnitts über die Telemedien durch *Held*, *Schulz* und *Herb*. Die verfassungsrechtlichen Aspekte werden insbesondere von *Schulz* differenziert herausgearbeitet, der die rein dienende Funktion des Telekommunikationsrechts im Hinblick auf das Rundfunkrecht im Blick auf den Liberalisierungsauftrag des Art. 87 f. GG zu Recht in Zweifel zieht. Bei *Schulz* findet sich auch die erste fundierte Darstellung des Gegendarstellungsrechts in den Telemedien, dies in der Kommentierung zu § 55 RStV.

Der *Beck'sche Kommentar zum Rundfunkrecht* enthält des Weiteren eine ausführliche Kommentierung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Die Kommentierung verfolgt im Wesentlichen die Grundtendenz, sich im Zweifel stets für die Gebührenpflicht, für die Rundfunkanstalt und gegen den Gebührenschuldner auszusprechen, unter zustimmender Wiedergabe der Rechtsprechung, soweit sie dieser Tendenz folgt, und andererseits Ablehnung der vereinzelt gegenteiligen Entscheidungen.

Der Kommentar behandelt in der Neuaufgabe nunmehr auch den Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Zum Konzept der regulierten Selbstregulierung können *Schulz* und *Held*, die hier die Hauptlast der Kommentierung tragen, auf eigene richtungsweisende Vorarbeiten zurückgreifen. Sie befassen sich eingehend mit dem aktuellen Problem des Verhältnisses von FSF und KJM in der Frage von Sendezeitbeschränkungsrichtlinien und vertreten hier, in eingehender Auseinandersetzung mit dem VG Berlin, einen Vorrang der Selbstkontrolle für sämtliche Entscheidungen über die Ausstrahlung von Sendungen, also auch für generelle Sendezeitbeschränkungen (§ 20 JMStV Rn. 40). Für die Anwendung des § 20 JMStV mit seiner „Schutzschildwirkung“ der Selbstkontrolle und den hierdurch bedingten Konfliktlagen im Verhältnis von KJM und Selbstkontrolle werden, ohne dass hierfür bereits auf gesicherte Rechtspre-

chungspraxis zurückgegriffen werden konnte, insgesamt interessengerechte und praktische Kriterien entwickelt. *Ladeur* kommentiert den Jugendschutz in der Werbung gemäß § 6 JMStV, dies auch im Blick auf die Frage der Europarechtskonformität der einzelnen Regelungen und bejaht Wettbewerbswidrigkeit von Werbeverstößen nach § 4 Nr. 11 UWG. *Hertel* kommentiert u. a. die materiell-rechtlichen Bestimmungen über unzulässige Angebote. Die Ausführungen zur Menschenwürde erfolgen weniger differenziert als im Zusammenhang der Kommentierung des § 3 Rundfunkstaatsvertrag durch *Hahn* und *Witte*. Insgesamt gelingt es den *Autoren*, in relativ kurzem zeitlichem Abstand zum Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags eine beeindruckend vollständige, in sich geschlossene und wegweisende Kommentierung dieses Gesetzeswerks vorzulegen, die die Maßstäbe setzt für die künftige Befassung mit diesem Gesetzeswerk.

Der Gesamteindruck des Kommentierungswerks ist, wie schon eingangs vermerkt, nahezu uneingeschränkt positiv. Einige Desiderata für eine angesichts der Dynamik der Materie zweifellos in nicht allzu ferner Zukunft erforderlich werdende dritte Auflage möchte der Rezensent gleichwohl vorbringen. Dies betrifft insbesondere die Koordinierung der Einzelkommentierungen. Dass europarechtliche Fragestellungen wie die Beihilfeproblematik an verschiedenen Stellen des Kommentars durch unterschiedliche Autoren in unterschiedlicher Akzentuierung behandelt werden, wirkt für den Leser gelegentlich verwirrend. Dies gilt auch für verfassungsrechtliche Fragen, etwa die des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs oder der Schutzwirkungen des Art. 5 GG, den Begriff der Menschenwürde, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Bundesrepublik und EG. Sie sollten vielleicht besser zusammenfassender an jeweils einer Stelle behandelt werden. Auch könnte bei einzelnen Kommentierungen die Vielfalt der bestehenden Meinungen in noch größerer Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck kommen, um ein Grundaxiom des Rundfunkverfassungsrechts hier auf die Kommentierung des Rundfunkrechts zu übertragen. Doch ändern die wenigen kritischen Randbemerkungen nichts an der beeindruckenden Gesamtleistung der *Herausgeber* und *Autoren*. Es versteht sich von selbst, dass jeder, der in

Wissenschaft und Praxis mit Fragen des Rundfunkrechts, des Rechts der Telemedien, des Jugendmedienschutzes befasst ist, unverzichtbar auf den Kommentar von *Hahn/Vesting* zurückgreifen muss und wohl zu kaum einem Problem im Stich gelassen werden wird. Der vorliegende *Beck'sche Kommentar* wird hier stets zuverlässiges und weiterführendes Hilfsmittel sein, vorausgesetzt, der Benutzer ist sich bewusst, dass das Rundfunkrecht in besonders hohem Maße interessengeprägtes Recht ist, und er sich dabei stets auch vergegenwärtigt, welchen Interessen die *Autoren* in ihrer Mehrzahl verpflichtet sind.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig